



Österreichischer Städtebund

Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 2008;
Stellungnahme

Wien, am 15. Oktober 2007
Burggraf/Str
Klappe: 89989
Zahl: 460/1471/2007

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 13. September 2007 übermittelten Entwurf einer Novelle, mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 9 Abs. 1:

Im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht wird eine Ergänzung auf „junge Erwachsene“ angeregt, worunter entsprechend den Erläuterungen Personen vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zählen, sofern ihnen über die Volljährigkeit hinaus noch Leistungen der Jugendwohlfahrt gewährt werden.

Zu § 21:

Um Verwechslungen mit dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen zu vermeiden, soll der Begriff Pflegegeld im

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien
Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at
ZVR: 77 66 97 963

Jugendwohlfahrtsgesetz durch den Begriff Pflegeelterngeld ersetzt werden.

Dieser neue Begriff könnte nach unserer Auffassung jedoch neuerlich zu Missverständnissen führen. Pflegeeltern könnten die Ansicht vertreten, mit dem Pflegeelterngeld für ihre Aufgaben und Leistungen entlohnt zu werden. Tatsächlich handelt es sich aber bei dieser Entschädigung um kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern um eine reine Aufwandsentschädigung für den Lebensunterhalt und die Bedürfnisse des Pflegekindes.

Der unserer Meinung nach korrekte Begriff muss demnach Pflegekindergeld lauten.

Zu § 28 Abs. 1:

Dieser lautet: "Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Absatz 2,"

Die in § 21 Abs 2 leg cit genannten Personen sind jene der sog. Verwandtenpflege, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung bis zur Höhe des Pflegegeldes beantragen können. Die Gewährung liegt im Ermessen des Jugendwohlfahrtsträgers. In Tirol beispielsweise zählt diese mögliche Gewährung einer Vergütung an mit dem dort in Pflege und Erziehung befindlichen Kind bis zum dritten Grad Verwandte NICHT zur vollen Erziehung, weshalb dem Jugendwohlfahrtsträger kein Kostenrückerstattung der Unterhaltpflichtigen für diese Unterstützung zusteht.

Darum würde die nun geplante Bestimmung in § 28 Abs 1 JWG einen Widerspruch zur entsprechenden Bestimmung des TJWG bedeuten, welcher auch u.a. finanzielle Folgen nach sich ziehen würde.

Zur Formulierung des letzten Halbsatzes schlagen wir folgende Änderung vor:

„....., sofern der Jugendwohlfahrtsträger durch eine Vereinbarung mit den Eltern oder per Gerichtsbeschluss mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.“

Zu § 37a Abs. 1:

"Der Jugendwohlfahrtsträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten vonBÜRGEN undzu verwenden...."

In den Erläuterungen ist hiezu statt von BÜRGGEN von BÜRGERiNNEN zu lesen.

Handelt es sich um ein redaktionelles Versehen? Wer ist tatsächlich gemeint, denn beides kann im Kontext des § 37a (1) Sinn ergeben.

Zu § 37a Abs. 1 Z. 1:

Erforderlich erscheint jedenfalls auch die Aufnahme der "sexuellen Orientierung" in die Aufzählung, da die Erfassung und vor allem Berücksichtigung dieser für die praktische Sozialarbeit immer wieder unabdingbar ist.

Eine Erweiterung der personenbezogenen Daten in Z 1 auf Entwicklungs- und Betreuungsberichte erscheint hier zweckmäßig. Bemerkt wird, dass auf eine Ermächtigung der privaten Träger nicht eingegangen wird.

Zu § 37a Abs. 2:

Der letzte Satz lautet: "Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden."

Für die praktische Arbeit der Jugendwohlfahrt sind insbesondere sensible Daten zu ethnischer Herkunft, Religionsbekenntnis, Gesundheit oder sexueller Orientierung maßgeblich in die Hilfeplangestaltung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist auch Schriftverkehr mit div. Kooperationspartnern regelmäßig nötig.

Gemäß DSG 2000 ist unter der "Übermittlung von Daten" die Weitergabe an andere Empfänger als den Betroffenen gemeint. Mit dieser Aufgabe ist die Jugendwohlfahrt z.B. in Kontakten mit der Gerichtsbarkeit aber auch mit anderen Kooperationspartnern ständig befasst. Eine Verschlüsselung von sensiblen Daten im Schriftverkehr ist ohne größten technischen Aufwand schlicht unmöglich.

Unbedingt erforderlich erscheint darum in der zitierten Stelle folgende Ergänzung: "Sensible Daten ... dürfen nur verschlüsselt ELEKTRONISCH übermittelt werden."

Diese Ergänzung hätte somit auch unmittelbare Wirkung auf die Anwendung der vorgesehenen Absätze 4 und 5 leg cit, die Aktabtretungen im Falle von Zuständigkeitswechseln (Abs 4) oder Berichterstattungen an das Gericht (Abs 5) erst faktisch möglich machen. Eine Verschlüsselung sensibler Daten vor Übersendung von Papierakten ist gänzlich undenkbar!

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Gesamtbewertung des § 37a Abs 2:
Grundsätzlich besteht Einverständnis mit einer Verschlüsselung sensibler Daten bei ELEKTRONISCHER Übermittlung. Allerdings könnte es hiebei insofern größere Probleme geben, als eine derartige Verschlüsselung derzeit nicht existent ist. Die Etablierung einer derartigen Verschlüsselungstechnik ist mit hohem technischen und damit auch finanziellem Aufwand verbunden. Gleichzeitig ist nie gesichert, ob der Empfänger der verschlüsselten Nachrichten wiederum über die nötigen technischen Voraussetzungen verfügt, die Verschlüsselung zu entschlüsseln.

Für eine praxistaugliche Anwendung der geplanten Bestimmungen des § 37a ist darum folgende Ergänzung des Absatz 2 erforderlich:

"....zu protokollieren. Sensible Daten dürfen nur verschlüsselt ELEKTRONISCH übermittelt werden. DIES GILT NICHT FÜR ANDERE BEHÖRDEN, KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTS UND GERICHTE, DIE MIT DER VOLLZIEHUNG DIESES GESETZES BEFASST SIND."

Alle Genannten, die mit der Vollziehung der Materie befasst sind, unterliegen ohnehin der besonders strengen Verschwiegenheitsverpflichtung und dürfen gem. § 37a Abs 1 leg cit die genannten sensiblen Daten verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär